

SATZUNG

„Konfuzius-Institut Bonn“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Konfuzius-Institut Bonn. Er soll von der Universität Bonn als An-Institut im Sinne des § 29 Absatz 5 HG anerkannt werden. Seine wissenschaftliche Bindung an die Universität wird nach Anerkennung durch den Namenszusatz „an der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität Bonn“ gewährleistet. Zudem soll er in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den weiteren Zusatz „e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt mit seinen Aktivitäten die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung auf Gebiet der Sprach- und Kulturwissenschaften sowie die Pflege der deutsch-chinesischen Völkerverständigung auf den Gebieten der chinesischen Sprache und Kultur. Der Satzungszweck wird durch den Verein als Träger des An-Instituts der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verwirklicht. Die Schwerpunkte zur Verwirklichung des Satzungszwecks liegen dabei:
 - in der Durchführung von Chinesisch-Sprachkursen für die Allgemeinheit sowie durch Veranstaltungen und Projekte zur Förderung von Lehre und Forschung u.a. im Bereich des Chinesisch-Unterrichts und der Sinologie;
 - in der Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Forschungsprojekten zur Geschichte, Kultur und Kunst Chinas, zur Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM) u.a. Themen;
 - in der Durchführung von Seminaren und Tagungen;
 - in der Förderung des deutsch-chinesischen Austauschs von Experten, Lehrkräften, Studenten und Schülern;
 - in der Förderung von Begegnungen zwischen Deutschen und Chinesen sowohl durch die Betreuung chinesischer Besucher in Deutschland als auch durch die Vorbereitung deutscher Besucher Chinas.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Konfuzius-Institut Bonn mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung der Vereinsaufgaben

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge, Förderbeiträge und Spenden seiner Mitglieder und Dritter. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen sein.
2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Anschrift, Telefon- und gegebenenfalls Faxnummer sowie ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung, schriftliche Kündigung oder durch Ausschluss.
2. Die Kündigung ist mit vierteljährlicher Frist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Sie erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Gesamtvorstandes im Sinne des nachfolgenden § 10 Abs. 5 der Satzung.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden im Falle einer schweren Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins, bei beharrlicher Zuwiderhandlung gegen die Vereinszwecke oder aus anderem wichtigen Grund. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Gesamtvorstandes. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder, die den Vereinszweck durch größere finanzielle Zuwendungen, Sachleistungen oder ideell in besonderer Weise fördern, können auf Antrag vom Gesamtvorstand von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist entweder im Präsenzverfahren (b) oder in Form eines virtuellen Verfahrens (c) zu berufen und abzuhalten. Nachfolgende Regelungen (a) sind für beide Verfahrensarten anwendbar.

a) Gemeinsame Vorschriften

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Wahrung einer vierwöchigen Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest. Sie kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder verändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig soweit mindestens ein Mitglied anwesend ist, worauf in der Einladung zu dieser Versammlung ausdrücklich hinzuweisen ist. Jedes Mitglied kann sich in Mitgliederversammlungen durch ein anderes Vereinsmitglied oder einen Dritten vertreten lassen. Ein Vertreter kann auch mehrere Mitglieder vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Die Wahl und Abberufung der Gesamtvorstandsmitglieder. Die Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder wird aufgrund von Wahlvorschlägen für den Gesamtvorstand durchgeführt. Abzustimmen ist über die personelle Besetzung des Gesamtvorstandes und über die konkrete Ämterverteilung.
 - b) die Tätigkeitsschwerpunkte des Vereins im Rahmen der Satzung;
 - c) die Genehmigung der Entwürfe der Haushaltspläne des Gesamtvorstandes;
 - d) die Genehmigung der Rechnungslegung und die Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - e) die Wahl eines Rechnungsprüfers;
 - f) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
5. Der Gesamtvorstandsvorsitzende – bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter – leitet die Mitgliederversammlung, soweit die Satzung keine anderen Bestimmungen zur Versammlungsleitung vorsieht. Über deren Verlauf sowie deren Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt und vom Versammlungsleiter sowie dem vor der Versammlung durch den Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterzeichnet. Der Protokollführer hat das Protokoll ausdrücklich als Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern, die Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können Beschlüsse auch auf dem Wege der schriftlichen Umfrage, der Umfrage per Telefax oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden. Eine Stimmabgabe per E-Mail ist nur wirksam, sofern die E-Mail mit einer elektronischen Signatur versehen wird. Absatz 7 Satz 1 gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 6 Satz 2 und für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins. Wird eine schriftliche Abstimmung, eine Abstimmung per Telefax oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Gesamtvorstandsvorsitzenden den Mitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Mitglieder, deren Stimmabgabe nicht fristgemäß beim Gesamtvorstandsvorsitzenden eingeht, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.
8. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Tagesordnung festsetzen, ohne die Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte einzuräumen.

b) Präsenzversammlung

1. Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.
2. Die Berufung erfolgt in schriftlicher Form mindestens 7 Tage vor dem Termin, mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, des Versammlungsortes und der genauen Zeit der Versammlung, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse.
3. Anträge der Mitglieder zur Änderung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Beschlussfassung beim Vorsitzenden in Schriftform oder per E-Mail mit elektronischer Signatur einzureichen. Verspätete und/oder formwidrige Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt, es sei denn dass der Mangel hinreichend begründet und entschuldigt ist oder andere Gründe vorliegen, die
4. die Aufnahme der neuen Punkte rechtfertigen würden.
5. Der Vorsitzende, ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder ein anderes, von der Mehrheit der Anwesenden bestimmtes, Vereinsmitglied (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitglieder stimmen im Einzelnen durch Handzeichen oder Zuruf offen ab.
7. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies wünscht. Der Leiter der Versammlung bestimmt in diesem Fall das geeignete Verfahren (z.B. anonymisierte Stimmzettel).

c) Virtuelle Versammlung

1. Im Rahmen der virtuellen Versammlung ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort, noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich.
2. Die Berufung erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin per E-Mail, Telefax oder Brief an die einzelnen Mitglieder durch den Vorsitzenden.
3. Änderungen/Ergänzungen zur Tagesordnung können mit der Einladung mitgeteilt werden. Die Änderungsfrist der vorläufigen Tagesordnung beträgt zwei Wochen. Verspätet und/oder formwidrig eingegangene Anträge finden grundsätzlich keine Berücksichtigung. Nach Ablauf der zweiwöchigen Frist hat der Vorsitzende die endgültige Tagesordnung auf die gleiche Weise wie die Versammlungsberufung allen Mitgliedern mitzuteilen. Dabei ist die vom Vorsitzenden bestimmte Abstimmungsfrist beizulegen, alle zur Entscheidung anstehenden Fragen sind vorformuliert beizufügen und die Mitglieder zur Abstimmung aufzufordern.
4. Die Mitglieder können entweder im Rahmen einer Videokonferenz ihre Stimmen durch Handheben abgeben, oder indem sie den Vorsitzenden in Schriftform, per Telefax, oder per E-Mail mit elektronischer Signatur über ihre Stimmabgabe im Einzelnen unterrichten. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Vorsitzenden maßgebend. Eine verspätete und/oder formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.
5. Eine geheime Abstimmung ist nicht zulässig. Jede Stimme muss eindeutig zugeordnet werden können. Die Verfahrensweise bestimmt der Vorsitzende und teilt diese mit der Versammlungsberufung allen Mitgliedern mit.
6. Zur Beweiszuwecken sind alle abgegebenen Stimmen 12 Monate nach Abstimmungsschluss aufzubewahren.

§ 10

Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Angestrebt wird dabei eine paritätische Besetzung des Gesamtvorstands mit Mitgliedern deutscher und chinesischer Staatsangehörigkeit.
2. Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte mit 2/3 Mehrheit den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
3. Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt. Scheidet ein

Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit durch den Gesamtvorstand bestimmt werden.

4. Der Verein wird – jeweils einzeln – durch den Vorsitzenden und seinen 1. Stellvertreter als Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertreten.
5. Der Gesamtvorstand bestimmt die strategische Ausrichtung des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks. Mitglieder des Vorstandes brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein.
6. Bei Abstimmung im Gesamtvorstand entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit soll zunächst die Diskussion fortgesetzt und der Beschlussgegenstand anschließend nochmals zur Abstimmung gestellt werden; besteht auch dann Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Der Gesamtvorstand beschließt eine Geschäftsordnung. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen.
8. Der Gesamtvorstand kann zu seiner Unterstützung Experten und Dienstleister heranziehen, die nicht dem Verein angehören müssen.
9. Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder des Gesamtvorstands vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreien.

§ 11

Wissenschaftlicher Beirat

Der Gesamtvorstand ernennt mindestens drei Mitglieder für den Wissenschaftlichen Beirat, der aus Experten und Repräsentanten verschiedener Bereiche und Gruppen bestehen soll. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sollen dazu beitragen, das Netzwerk des Vereins zu erweitern. Der Wissenschaftliche Beirat steht dem Konfuzius-Institut Bonn e.V. beratend zur Seite, begutachtet die Aktivitäten und schlägt neue Aktivitäten vor.

§ 12

Geschäftsführung

1. Der Gesamtvorstand stellt zu seiner und zur Unterstützung des Vorstands bei der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung an. Diese ist gebunden an die Beschlüsse des Gesamtvorstands.
2. Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführenden Direktor und einem Vizedirektor, die durch Beschluss des Gesamtvorstands ernannt und abberufen werden.
3. Zu den laufenden Geschäften des Vereins gehören insbesondere die aktive Verfolgung des satzungsmäßigen Zwecks, die Planung und Überwachung des Haushalts für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung, die Erstellung eines Jahresberichts für jedes Geschäftsjahr, die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, die Betreuung der Mitglieder und Förderer, die Öffentlichkeitsarbeit, die Vor- und Nachbereitung von Gremiensitzungen.
4. Die Geschäftsführung kann zu ihrer Unterstützung Experten und Dienstleister heranziehen, die nicht dem Verein angehören müssen. Der Vorstand kann die Geschäftsführung zur Vornahme bestimmter Geschäfte ermächtigen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 9 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine

andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Wissenschaft und Forschung. Der Vorstand entscheidet, an welche Einrichtung das Vereinsvermögen nach Auflösung des Vereins fällt.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 2. Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

波恩孔子学院章程

第一条 名称，驻地，财政年度

1. 协会名称为“波恩孔子学院”。根据《北威州高等学校法》第二十九条第五款规定，波恩孔子学院为波恩大学的附属机构。孔子学院与波恩大学的关系由孔院名称后附加“波恩莱茵弗里德里希·威廉大学”的标识而确定。孔子学院将在协会目录上登记，之后可在总名称后附加“e.V.”（缩写：已注册登记的协会）。
2. 孔子学院驻地为波恩市。
3. 财政年度以日历年计。

第二条 孔子学院宗旨

1. 孔子学院致力于促进语言、文化学科的教育与研究，并维护中德两国在汉语语言和文化领域的交流与合作。章程宗旨由孔子学院作为波恩莱茵弗里德里希·威廉大学的附属机构实现，学院将开展的活动有以下几个重点：
 - 开设普通汉语课程，同时举办活动和项目以推动汉语和汉学领域的教学与研究；
 - 组织关于中国历史、文化、艺术及中医等领域的讲座、报告和科研项目；
 - 举办研讨会和学术会议；
 - 促进中德两国专家、教师和学生的交流；
 - 通过为来德华人提供帮助以及为赴华德国人提供准备，促进中德两国人员的交流。

第三条 公益性

1. 波恩孔子学院始终并直接坚持《德国税收通则》“税收优惠目的”意义上的公益性宗旨。协会在所设定的目标框架下无私工作，不以追求经济利益为首要目的。
2. 协会经费只可用于与章程相符的领域。协会成员不得从协会经费中获得补助。
3. 任何人不得通过与协会宗旨不相符的支出或比例不当的补贴获利。

第四条 协会活动经费来源

孔子学院通过会费、协会会员或第三方的捐款和资助获得经费。年会费额及其缴纳由孔子学院会员大会决定。

第五条 会员身份的获得

1. 会员可以是年满 18 周岁的自然人或法人。
2. 孔子学院理事会负责决定会员的吸收与接纳。
3. 会员有义务告知其通讯地址、电话号码、传真号码、电子邮件等联系方式。

第六条 会员身份的注销

1. 会员身份随会员死亡后自动注销。法人会员的会员身份在法人解散、提出书面解约或被除名后注销。
2. 书面解约的期限为每年 9 月 30 日以前。通过向本章程第十条第五款意义上有代表权的理事会成员递交书面解约可注销会员身份。

3. 如果会员严重影响协会名誉或公共利益、多次出现违背协会宗旨的行为或出于重要原因，会员将被协会除名。对于除名决定，理事会将提出申请，会员大会最终作出决定，之前需召开针对该会员的听证会。除名决议将以书面形式告知会员。

第七条 会费

1. 会员有义务缴纳会费，名誉会员则无须缴纳。
2. 孔子学院会员大会规定会费的数额和缴纳细则。
3. 对于为协会作出巨大经济贡献、提供巨大物质或精神帮助的会员，理事会可提出申请，为该会员免除会费。

第八条 协会机构

孔子学院设立的机构有会员大会、理事会和董事会。

第九条 会员大会

孔子学院会员大会或以会员到场出席（见（二））或以虚拟会议（见（三））的方式召集和举行。下述规定（见（一））对两种方式均适用。

（一）一般规定

1. 会员大会常规会议每年至少召开一次且尽可能在上半年召开。此外，如果有三分之一的会员提出要求，则召开临时会议。
2. 会员大会由理事会主席或一名副主席在会议日期四周前发出与会邀请，并附上由理事会制定的日程安排。会议日程可依据多数决议进行补充或修改，但不可更改章程。
3. 若大会邀请函里明确规定，那么在至少有一名会员在场的情况下，会员大会仍然有决定权。每名会员都可以在会员大会中由其他会员或第三人代表行使自己的权利。一名代表可同时代表多名会员。
4. 会员大会将有权决定下列事项：
 - a. 理事会成员的选举和罢免，其选举通过推荐来进行。投票表决适用于理事会的人员安排以及具体职务分工；
 - b. 章程框架下协会的工作重点；
 - c. 批准理事会起草的财政预算；
 - d. 批准账目报告和理事会的决议；
 - e. 选举审计人员；
 - f. 修改协会章程或解散协会。
5. 若章程无其它规定，由理事会主席主持会员大会。理事会主席不能出席时则由一名副主席负责。有关会议的过程和决议将写入会议记录，会议记录由大会主持者以及大会主持者于会前指定的会议记录员共同签字，记录员需在会议记录里明确标注其身份。
6. 表决采用简单多数制。关于修改章程、开除会员、解除理事会成员职务以及协会解散的表决，必须经四分之三多数通过。
7. 关于理事会的决定也可通过书面、传真和电子邮件问卷的形式作出表决。通过电子邮件发送的选票需附有电子签名才可生效。章程第7款第1项不适用于第6款第2项中包括协会解散条例的决定。如果采用书面、传真和电子邮件问卷的表决方式，需由理事会主席告知会员一个明确且合适的表决期限。未按照规定期限寄达的投票不具效力，这一点须和表决期限一并通知会员。

表决结果将以合适方式告知所有会员。

8. 如情况紧急，理事会主席可制定议事重点，并规定不讨论日程外事项。

(二) 到场会议

1. 会员在规定时间内和地点出席到场会议，共同做出决议。
2. 到场会议的通知须最晚在会议召开七天以前向最近一次更新的会员通信地址寄出，以书面形式告知临时会议事项、会议地点和具体时间。
3. 会员对更改议事日程的申请须在作出决议日期前至少两周时以书面形式或附带电子签名的电子邮件向主席提出。晚于规定日期或未按照规定形式提出的申请原则上不予考虑，有充分理由和原因者除外。
4. 理事会主席、理事会成员或由到场多数会员决定的一名会员（即大会主持者）宣布会员大会的开幕、主持会议并宣布大会的结束。
5. 与会人员通过举手或呼喊进行表决。
6. 应简单多数的与会人员要求可进行匿名投票。会议负责人根据情况制定适宜方式（比如匿名投票）。

(三) 虚拟会议

1. 虚拟会议不要求会员同时于某地参加或对决定同时作出表决。
2. 主席于会议召开四周前通过电子邮件、传真或信件向会员告知会议信息。
3. 对议事日程的更改或补充可通过邀请函通知。对现有日程的更改期限为两周，晚于期限或未按照规定形式提出的申请原则上不予考虑。两周期满后，理事会主席将最终会议安排以同样方式通知所有成员。在通知中需注明表决期限、列出所有待议事项并要求会员进行表决。
4. 会员既可以通过视频会议进行举手表决，也可以将其表决结果通过传真或附有电子签名的电子邮件发送给主席。投票有效期以送达的时间为准。晚于期限或未按照规定形式的投票无效。
5. 不允许匿名投票。每份投票必须与投票人对应。投票方式由主席规定，且在会议通知中通知会员。
6. 作为证据，所有投票在作出决议之后保留 12 个月。

第十条 理事会

1. 理事会至少由六名成员组成，且尽可能保证中德双方成员人数保持均衡。
2. 理事会从其内部成员中以三分之二多数票推选一名主席和两名副主席。
3. 理事会将在选举之日起两年有效。在新的选举之前，理事会始终履职。如有一名理事会成员提前离职，将由理事会决定该离职成员的继任人选。
4. 根据德国民法第二十六条，理事会主席和第一副主席组成董事会，董事会代表孔子学院。
5. 理事会确定与协会宗旨相符的协会发展战略规划。理事会成员可以不是协会会员。
6. 理事会的表决实行在场成员简单多数制。票数相等情况下应继续讨论并再次投票；若票数依然相同，由主席作出决定。
7. 理事会制定议事规程，并在会员大会上向与会人员介绍。
8. 理事会可以聘请协会外部专家和工作人员协助工作。
9. 会员大会允许理事会成员不受德国民法第一百八十一条所限，实行自主契约。

第十一条 学术顾问委员会

理事会任命至少三位来自不同专业领域的专家或代表组成学术顾问委员会。学术顾问委员会成员的工作是扩大孔子学院的影响力，为孔子学院提供咨询，评估孔子学院活动并提出建议。

第十二条 管理部门

1. 为支持孔子学院日常事务的管理工作，理事会设立管理部门，管理部门遵循理事会决定。
2. 管理部门包括一名院长和一名副院长，由理事会负责任命和辞退。
3. 协会业务主要包括，努力实现协会宗旨，计划和监督年度财政实施，账目记录，制定年度财政报告，规划和开展活动与项目，为孔子学院会员与赞助者提供服务，负责社会宣传，理事会会议的前期准备及后续工作。
4. 管理部门可以聘请协会外部专家和服务人员支持其工作。理事会可以授权管理部门负责特定业务。

第十三条 协会的解散

1. 根据章程第九条，协会的解散需在专门召开的会员大会上以多数票同意通过。
2. 根据公益性原则，当孔子学院解散或偏离公益宗旨时，协会资产将转交给一个公法法人或其他公益团体。由理事会决定协会资产在协会解散后转移给哪一机构。
3. 如果会员大会没有异议，理事会主席和第一副主席共同组成清算代理人。上述规定也适用于因其他原因造成的协会解散和失去法律能力的情况。